

Satzung  
für den Kinderspielkreis Sierksrade  
des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 17.01.2013 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Trägerschaft

Der Kindergarten-Zweckverband Stecknitz betreibt zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVObI. Schl.-H. S. 651) den Kinderspielkreis in Sierksrade, Steenkamp 1.

§ 2  
Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Kinderspielkreis wird als unselbständige öffentliche Einrichtung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz betrieben.

§ 3  
Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Kinderspielkreis dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.

Er ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592).

§ 4  
Dienstaufsicht, Hausherr

Der Kinderspielkreis untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Verbandsvorstehers.

Hausherr des Kinderspielkreises ist der Verbandsvorsteher. Die Hausherrrechte werden in seinem Auftrage durch die Kinderspielkreisleitung ausgeübt.

## § 5

### Verwaltung und Leitung des Kinderspielkreises, Personal

1. Die Verwaltung des Kinderspielkreises obliegt dem Amt Berkenthin, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleitung übertragen wurden.
2. Für die fachliche Leitung ist die Kinderspielkreisleitung zuständig.
3. Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben des Kinderspielkreises wird im Stellenplan ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kinderspielkreisleitung und des weiteren Personals kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

## § 6

### Elternversammlung

1. Der Elternversammlung gehören alle erziehungsberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder an, die den gemeindlichen Kinderspielkreis besuchen.
2. Die Elternversammlung tritt zwischen dem 1. August und dem 15. September eines Jahres zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt schriftlich durch die Kinderspielkreisleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kinderspielkreisleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
4. Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation des Kinderspielkreises Bericht erstattet werden.

## § 7

### Elternvertretung

1. Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
2. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie beruft - im Benehmen mit der Kinderspielkreisleitung - die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 6 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.

- b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten, den im Kinderspielkreis tätigen Kräften, dem Kindergarten-Zweckverband Stecknitz als Träger, der Gemeinde Sierksrade als Standortgemeinde, dem Amt Berkenthin, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
- c) Sie vertritt die Interessen der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten und ihrer Kinder.

## § 8

### Anordnungsbefugnis

Der Vorstandsvorsteher kann im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## § 9

### Anmeldung/Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Aufnahme in den Kinderspielkreis ist nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des Trägers die Heimaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg.  
Aus einer Anmeldung besteht keine Aufnahmeverpflichtung.
2. In den Kinderspielkreis werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Verbandsgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Verbandsgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn ansonsten die Gruppe nicht voll belegt werden kann. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Kindergartenausschuss. Voraussetzung für eine Aufnahme auswärtiger Kinder ist, daß sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den vom Hauptausschuss aufgestellten Kriterien durch den Kindergartenausschuss. Die Aufnahme wird bestätigt. Die Aufnahmeanträge sind, ggf. über die Kinderspielkreisleitung, an das Amt Berkenthin zu richten.
4. In besonderen Einzelfällen kann von der durch die Aufnahmekriterien festgelegten Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenausschuss.
5. Bei der Aufnahme in den Kinderspielkreis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, daß das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Attest darf nicht älter als fünf Tage sein.
6. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres - spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien - oder zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern freie Plätze vorhanden sind.

§ 10  
Öffnungszeiten

1. Während der Sommerferien bleibt der Kinderspielkreis für die Dauer von 2 Wochen geschlossen.  
Weiterhin ist der Kindergarten 1 Woche in den Herbstferien oder Osterferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen bleibt, werden spätestens am 15. September des Vorjahres bekanntgegeben.
2. Im Übrigen ist der Kinderspielkreis - außer an den gesetzlichen Feiertagen - regelmäßig von montags bis freitags für halbtägige Betreuung geöffnet, und zwar von 8.30 - 12.00 Uhr.
3. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, sollen die Kinder pünktlich in den Kinderspielkreis kommen und auch wieder abgeholt werden.
4. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird der Kinderspielkreis ebenfalls geschlossen.  
Gleiches gilt - analog zu den Schulen - bei Notständen und Naturkatastrophen. Eine entsprechende Anordnung trifft der Vorstandsvorsteher. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Kinder.

§ 11  
Benutzungsgebühren

Für die Benutzungsgebühren gilt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis Sierksrade in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12  
Abmeldung

1. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden.  
Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muß in diesem Fall von den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich beim Amt Berkenthin vorgelegt werden.
2. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.  
Zum Zwecke der Aufnahme des Schulbesuchs ist keine Kündigung erforderlich.
3. Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten werden vorab schriftlich informiert.

4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
6. Der Träger darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungs- oder Sorgeberechtigten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen.

### § 13

#### Krankheit, Fernbleiben

1. Bei ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kinderspielkreisleitung sofort zu verständigen.
2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kinderspielkreis wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

### § 14

#### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

1. Eine Aufsichtspflicht des Kinderspielkreispersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten nicht alleine aus dem Kinderspielkreis entlassen werden.  
Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgeberechtigten erforderlich.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum sowie vom Kinderspielkreis und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kinderspielkreispersonal nicht verantwortlich.
3. Die Mitarbeiter/innen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten.
4. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
5. Während der Öffnungszeiten des Kindergartens, auf dem direkten Weg zum Kinderspielkreis und vom Kinderspielkreis und bei Veranstaltungen des Kinderspielkreises außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.), sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.

6. Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zum/vom Kinderspielkreis), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kinderspielkreisleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
7. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
8. Das Mitbringen von Spielsachen und Süßigkeiten wird in Absprache mit der Kinderspielkreisleitung geregelt. Schmuck, Geld sowie scharfe bzw. spitze Gegenstände gehören nicht in den Kinderspielkreis. Zum Spielen im Freien braucht das Kind zweckmäßige, dem Wetter angepaßte Kleidung. Zum Turnen sind Turnschuhe mit weißen Sohlen erforderlich. Für den Aufenthalt im Kinderspielkreis werden Hausschuhe benötigt.
9. Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

#### § 15

#### Beschwerden

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kinderspielkreispersonals und der Kinderspielkreisverwaltung (§ 5 Abs. 1) steht den Erziehungs- oder Sorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Beschwerden gegen das Kinderspielkreispersonal sind bei dem Verbandsvorsteher des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vorzutragen.

#### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berkenthin, den 17.01.2013

gez. Feddern  
Verbandsvorsteher

(D.S.)